

RHEIN-SIEG-KREIS
DER LANDRAT

ANLAGE _____
zu TO.-Pkt. _____

66.1 Grundwasserschutz, Gewässerausbau, Abfallwirtsch.

07.01.2005

Vorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Umweltausschuss am 27.01.05
--------------------------	------------------------------------

Tagesordnungs- punkt	Genehmigungsverfahren und Aufsicht von Erddeponien im Rhein-Sieg-Kreis
---------------------------------	---

Die Grundlagen der Genehmigung und Aufsicht über Erddeponien sind noch nicht überall bekannt, sodass folgende Informationen gegeben werden:

Erläuterungen:

Genehmigung und Aufsicht von Bodenaushubdeponien

Die Genehmigung:

Rechtslage:

Anfallender Bodenaushub ist nach dem KrW/AbfG vorrangig zu verwerten.

Die Verwertung von Bodenaushub bedarf keiner abfallrechtlichen, wohl aber einer baurechtlichen Genehmigung. Wird in einem Landschaftsschutzgebiet oder einem Wasserschutzgebiet verwertet, so ist in den meisten Fällen auch eine Genehmigung nach den entsprechenden Schutzgebietsvorschriften erforderlich.

Ist die Verwertung nicht möglich oder nicht zumutbar, so muß der Bodenaushub beseitigt, d.h. abgelagert werden. Im Rhein-Sieg-Kreis unterliegt der Bodenaushub dem Anschluß- und Benutzungszwang, er ist also durch oder über die RSAG zu beseitigen.

Dies würde aber aufgrund der oft großen Transportentfernungen zu unzumutbaren Belastungen für die Umwelt und die betroffenen Bürger durch Lärm, Abgase, Staub sowie zu zusätzlichen verkehrlichen Sicherheitsrisiken führen. Deshalb wurde und wird im Rhein-Sieg-Kreis von folgenden Ausnahmemöglichkeiten Gebrauch gemacht:

Kann der Bodenaushub aus einer zusammenhängenden Baumaßnahme nach Art , Menge und Herkunft klar definiert werden ,so kann die Untere Abfallwirtschaftsbehörde eine Ausnahmegenehmigung nach §27(2) KrW/AbfG für die Ablagerung des Aushubs erteilen.

Stammt der Bodenaushub aus unterschiedlichen Baumaßnahmen bzw. Herkunftsbereichen, so kann für die Ablagerung eine Deponie nach § 31KrW/AbfG zugelassen werden. Zulassungsbehörde ist auch hier, sofern der Kreis nicht als Antragsteller auftritt, die Untere Abfallwirtschaftsbehörde.

Wie sind nun diese rechtlichen Vorschriften beim Rhein-Sieg-Kreis in die Praxis umgesetzt worden:

Im Regelfall nehmen die Bauunternehmen schon im Vorfeld der Baumaßnahme Kontakt mit dem zuständigen Mitarbeiter der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf. Zunächst wird im Zusammenwirken mit der Bauaufsichtsbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde geklärt welche Genehmigungen erforderlich sind und welche behördlichen Zuständigkeiten damit gegeben sind.

Handelt es sich bei dem Vorhaben um eine Deponiezulassung nach § 31 KrW/AbfG, wird unter Federführung der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde ein Plangenehmigungsverfahren einschließlich einer Umwelterheblichkeitsprüfung, gegebenenfalls sogar einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieser Prüfungen wird die Eignung des Standortes detailliert untersucht.

Handelt es sich um eine reine Verwertungsmaßnahme oder eine Beseitigung, die im Rahmen einer Ausnahmegestattung nach 27(2) KrW/AbfG zugelassen werden kann, so wird zunächst in Abstimmung mit der betroffenen Kommune, der Landschaftsbehörde, der Unteren Bauaufsichtsbehörde und der Abfallwirtschaftsbehörde festgelegt, welcher Standort – vorbehaltlich der genauen Prüfung im Genehmigungsverfahren - für die Verwertung/Beseitigung überhaupt in Frage kommt bzw. genehmigungsfähig ist.

Diese Vorprüfung erfolgt unter Federführung der im Einzelfall zuständigen Behörde (Bauaufsicht- oder Abfallwirtschaftsbehörde) im Wesentlichen anhand folgender Kriterien:

- Eingriff in Natur und Landschaft, Boden- und Wasserhaushalt
- Entfernung zur nächsten Bebauung
- Verkehrliche Erschließung

Ergibt sich aus dieser Vorprüfung ein positives Ergebnis, werden vom Antragsteller entsprechende Unterlagen einschließlich der Darstellung der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen erstellt . Diese werden den beteiligten Verwaltungen zur Einholung eines ggf. erforderlichen politischen Beschlusses (Kommunen), insbesondere aber zur detaillierten Prüfung der Standortvoraussetzungen und zur Formulierung der erforderlichen Auflagen, übersandt. Nach dem Rücklauf erfolgt die Bescheiderstellung. Dieser enthält als wesentliche Bestandteile:

- Bürgschaftsvoraussetzung (keine Genehmigung ohne Bürgschaft)
- die zeitliche Befristung der Maßnahme (entsprechend der Dauer der ursächlichen Baumaßnahme)
- Art, Menge und Herkunft des Materials
- Auflagen zum Betrieb, zur Strassenreinigung, Rekultivierung (Bodenschutz), zu landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen, zum Umgang mit verbotswidrig abgelagerten Abfällen und Einmessung zum Nachweis der abgelagerten Menge

Die Aufsicht

Die Bodendeponien unterliegen der Aufsicht der zuständigen Behörden (Bauaufsicht oder Untere Abfallwirtschaftsbehörde). Der weit überwiegende Anteil der Deponien wird regelmäßig, etwa einmal pro Woche durch Sachbearbeiter und /oder Außendienstmitarbeiter der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde überprüft. Im Falle relevanter Zuwiderhandlungen (Frist- und Mengenüberschreitungen, Fremdanlieferungen, nicht tolerierbare Staubbelastigungen, erhebliche Straßenverschmutzungen etc.) wird der

Ablagerungsbetrieb stillgelegt. Die genehmigungskonforme Wiederherrichtung des Geländes wird durch behördliche Zwischen- und Endabnahmen unter Beteiligung der Kommunen und der Unteren Landschaftsbehörde gewährleistet.

Zur Kenntnisnahme des Umweltausschusses in der Sitzung am 27.01.05